

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Saarland Certification GmbH (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit ihren Auftraggebern, insbesondere für Dienstleistungen im Rahmen der Zertifizierung von Managementsystemen.

1.2 Die AGB der TÜV Saarland Certification GmbH gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die TÜV Saarland Certification GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die TÜV Saarland Certification GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Auftragsdurchführung

Die TÜV Saarland Certification GmbH hat das Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise einem sorgfältig ausgesuchten und ihr geeignet erscheinenden Beauftragten (insb. Auditoren) oder Subunternehmer zu übertragen, sofern dem keine akkreditierungs- oder zulassungsrechtlichen Regelungen entgegen stehen. Der Auftraggeber ermächtigt die TÜV Saarland Certification GmbH, alle für die Erfüllung der übertragenen Leistungen erforderlichen Informationen dem Beauftragten oder Subunternehmer offen zu legen.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern keine Preisvereinbarungen zwischen der TÜV Saarland Certification GmbH und dem Auftraggeber getroffen wurden, bestimmen sich die von dem Auftraggeber zu zahlenden Preise nach dem gültigen offiziellen Preis- und Leistungsverzeichnis der TÜV Saarland Certification GmbH, das Gegenstand von Anpassungen sein kann.

3.2 Angebotene Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in den Rechnungen der TÜV Saarland Certification GmbH gesondert ausgewiesen wird.

3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der TÜV Saarland Certification GmbH innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln der Leistung aus demselben Vertragsverhältnis.

4. Haftung

4.1 Die TÜV Saarland Certification GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder wenn die TÜV Saarland Certification GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit der TÜV Saarland Certification GmbH eine leicht fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den bei dieser Art von Verträgen typischerweise eintretenden und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.3 Die TÜV Saarland Certification GmbH übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit der begutachteten, geprüften bzw. zertifizierten Systeme, erbrachten Dienstleistungen oder hergestellten Produkte

4.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung, – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

4.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

4.6 Soweit die Haftung der TÜV Saarland Certification GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Urheberrechte, Datenverarbeitung

5.1 An den von der TÜV Saarland Certification GmbH erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen etc. stehen ihr die Urheberrechte zu.

5.2 Die TÜV Saarland Certification GmbH speichert für eigene Zwecke Daten des Geschäftsverkehrs, falls erforderlich, in einer Datenverarbeitungsanlage.

5.3 Von schriftlichen Unterlagen, die der TÜV Saarland Certification GmbH zur Einsicht überlassen werden oder die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Abschriften zu den Akten der TÜV Saarland Certification GmbH genommen werden.

6. Sonstiges

6.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

6.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sulzbach/Saar, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für den Auftraggeber gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Die TÜV Saarland Certification GmbH ist da-neben berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

6.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand 2018-08